

1. Änderungsverordnung
der
Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Unteres Peenetal"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Unteres Peenetal" vom 29. Januar 1995 (6 VO Bl. M-V S.28 vom 24. Januar 1996 und Amtliches Mitteilungsblatt – Kreisanzeiger des LK DM – vom 16.03.1996, Sonderdruck S. 10), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen (58.113 m²) befindlichen Bauflächen aufgehoben. Es betrifft in der Gemarkung Jarmen, Flur 1, die Flurstücke 86 (vollständig) und 87/6 (anteilig).

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:3.500 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auch hier auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 17.03. 2014
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrb



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

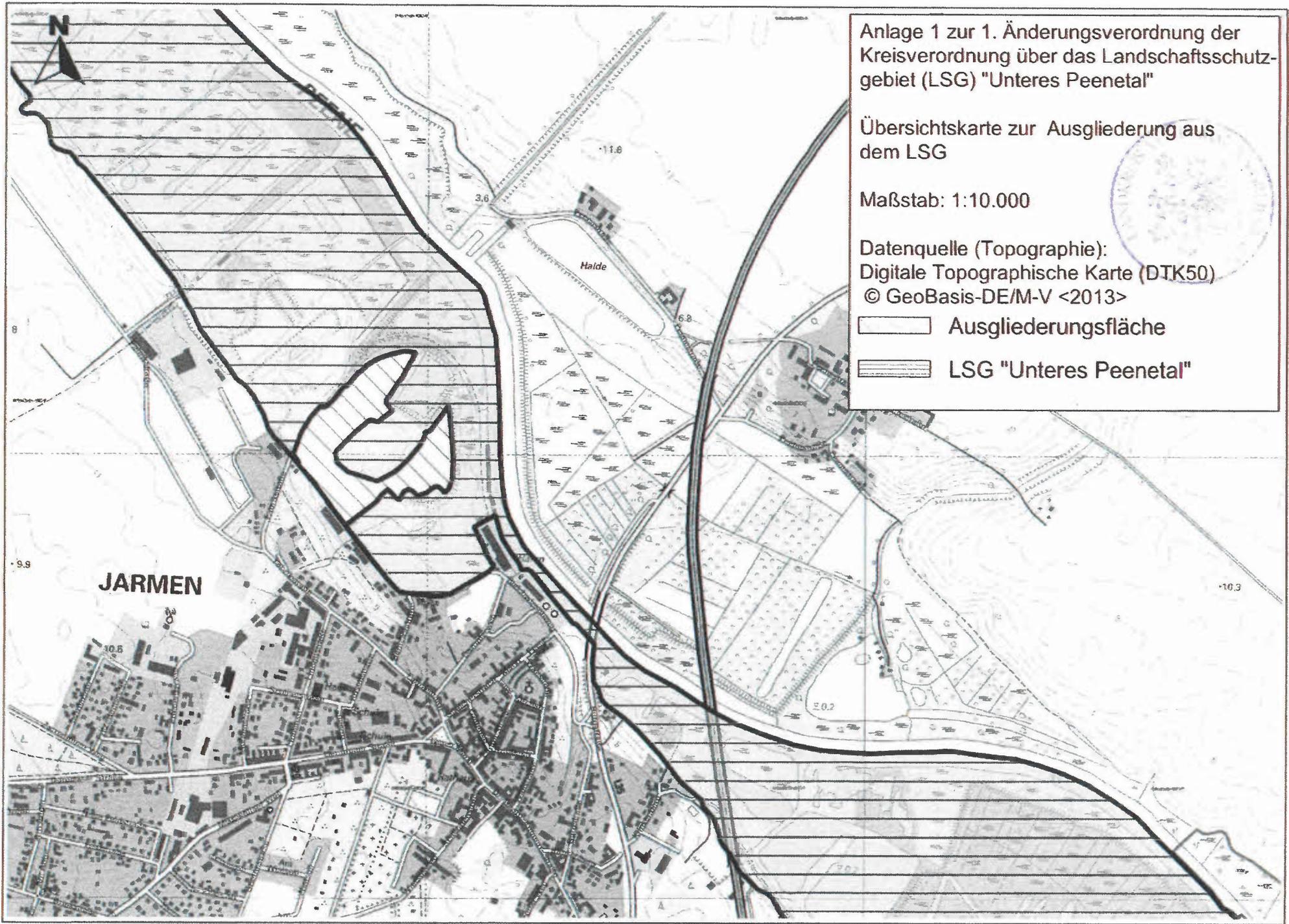
Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den 17.03. 2014

Die Landrätin

Dr. Barbara Sytze





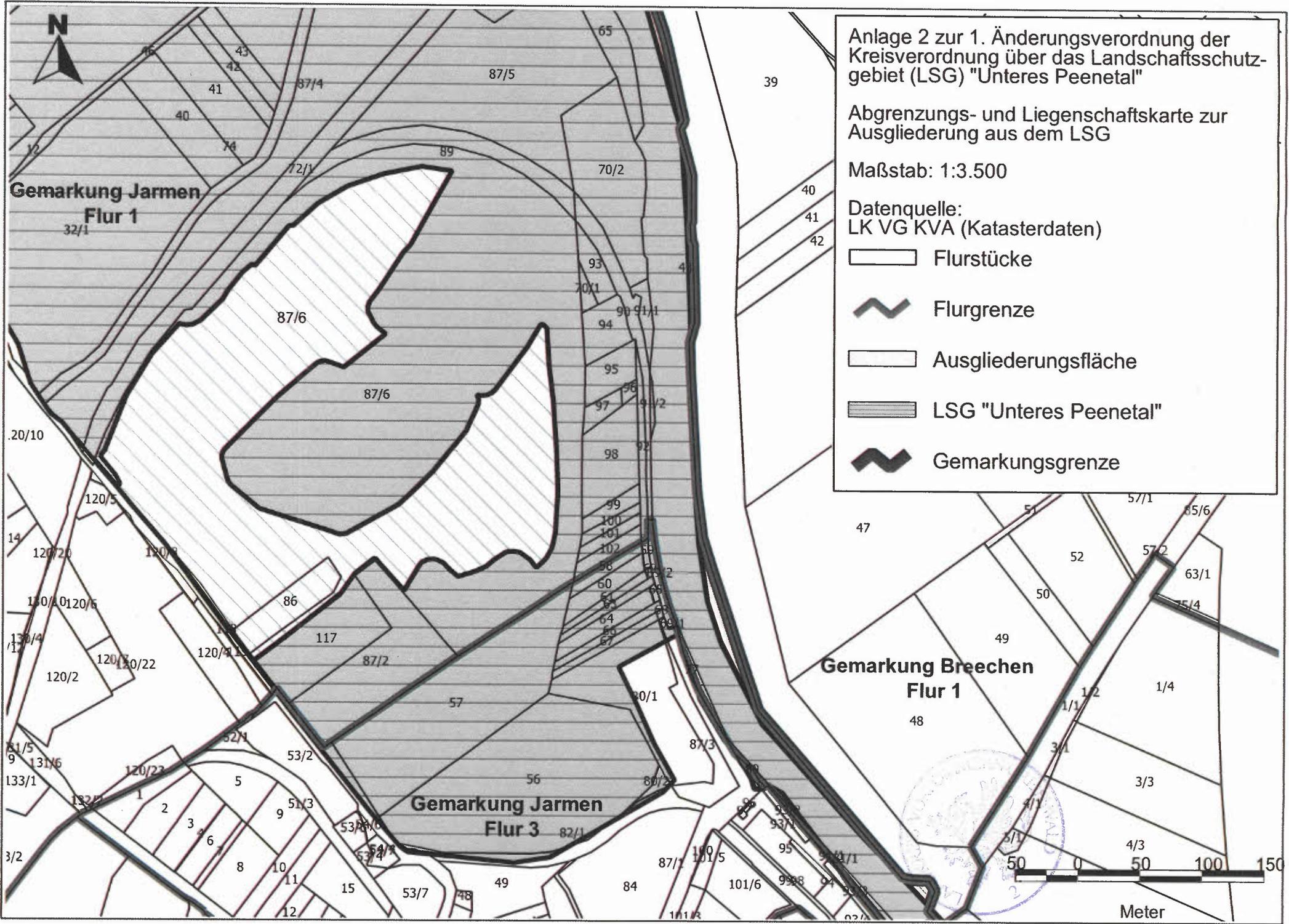
Anlage 1 zur 1. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Unteres Peenetal"

Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:10.000

Datenquelle (Topographie):
Digitale Topographische Karte (DTK50)
© GeoBasis-DE/M-V <2013>

-  Ausgliederungsfläche
-  LSG "Unteres Peenetal"



Anlage 2 zur 1. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Unteres Peenetal"

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:3.500

Datenquelle:
LK VG KVA (Katasterdaten)

- Flurstücke
- Flurgrenze
- Ausgliederungsfläche
- LSG "Unteres Peenetal"
- Gemarkungsgrenze

